Novocat von Schütz: Ich habe den Bericht mit unterschrieben und baburch zu erkennen gegeben, baß ich mit ber in bemfelben ausgesprochenen Argumentation voll= kommen einverstanden bin. Ich will bennoch nicht unter= laffen, zu conftatiren, daß ich, auch abgesehen vom Com= petenzpunkte und auch wenn ich ber Meinung mare, daß die politische Bertretung die Initiative rucksichtlich der Aufhebung bes Patronatrechtes zu ergreifen auch jest noch berechtigt fei, bennoch mich bagu verpflichtet gehalten haben murbe, gegen ben bon ben Abgg. Temper und Benoffen in der jenfeitigen Rammer eingebrachten Gefetent= wurf zu ftimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich bie= fen Gefetentwurf nicht für vereinbar halte mit § 31 ber Berfaffungsurkunde. Ich brauche bas nicht weiter aus= juführen. Ich habe mich blos in diefer Beziehung Dem anzuschließen, mas in ber jenseitigen Rammer ein renom= mirter Berufsgenoffe von mir mit gewohnter Rlarheit ausgesprochen hat, leider, wie ich bedauere, ohne feiner wohl= begrundeten Meinung auch durch Abstimmung Nachdruck gu geben.

Präsident von Friesen: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch das Wort zu nehmen wünscht? — Wenn Niesmand mehr beabsichtigt, über den Bericht zu sprechen, so ist die Berathung mit Vorbehalt des Schlußwortes des Herrn Referenten geschlossen.

Referent Superintendent Dr. Lechler: Den Bericht zu vertheidigen, habe ich eigentlich keine Beranlassung; er ist nicht in seinem Ergebniß, sondern nur in seiner Besgründung und Motivirung von einem hochgeachteten Sprecher kritisirt und theilweise angegriffen worden. Aber auch in diese so feine, interessante und tief eingehende Ersörterung meinerseits einzutreten, werde ich mich wohl hüsten; denn dieselbe drang tief in das Innere der Rechtsswissenschaft ein, und ich habe immer geglaubt, daß es rathsam und auch für die Sache gut sei, wenn sich Jeder auf Das beschränkt, was er relativ — versteht.

Weiter werbe ich mich auch consequent hüten, auf das Materielle der Sache einzugehen, d. h. auf die sachliche Erwägung für und wider das Patronat. Der Bericht hat das ganz bestimmt ausgesprochen, daß die Deputation sich aus Grundsatz enthält, auf die Sache irgend einzugehen. Es ist das auch schon eine Consequenz des Beschlusses, der in der letzten Sitzung gesaßt wurde in Betress des Synodalantrages und eine Consequenz der ganzen Aufsfassung von Seiten beider Deputationen, welche die Sache berathen haben. Auch Das, was Herr Rittner gessprochen hat in einem Theile seiner Rede, wird mich nicht veranlassen, auf das Sachliche einzugehen. Ich werde auch hier dem Gesichtspunkte der Deputation nicht untreu wers den und nicht mit einem Worte darauf eingehen.

Es handelt sich also blos um den Grundsatz, daß über das Kirchen patronat zu allererst die Kirche und jetzt, da

wir eine Rirchenvorftanbs- und Snnodalordnung haben, die Synobe als Bertretung ber evangelisch = lutherischen Landestirche in Berbindung mit dem Rirchenregiment fich auszusprechen hat. Die Frage: ob bas Batronatrecht über Rirchen heute nur jum Unfegen, nur gur Unehre ber evan= gelischen Rirche gereichen könne, ober ob noch ein Segen barin fei? ob etwa bas Rirchenpatronat gum Beften ber Gemeinbe, gum Beften bes geiftlichen Umtes und ber ge= fammten Laubestirche anders zu reguliren fei u. f. m., bas ift eine Frage, die gang unstreitig innere firchliche Berhaltniffe betrifft, eine Ginrichtung ber Rirche, fo bag barüber nur bie Synobe berechtigt fein tann, ein maß= gebendes Urtheil zu fällen; nicht aber die politische Ror= perschaft, die gunachft nur ein politisches Danbat bar. Davon alfo geht ber Bericht in Beziehung auf bas Rirchenpatronat ans.

Daß aber in irgend einer Beziehung und aus irgend einer Motivirung die Staatsgeschgebung nachher auch competent sei, über die Sache zu cognosciren, das ist schlüßlich auch nicht vom Herrn Geh. Hofrath Dr. Albrecht in Frage gestellt worden; er hat seine Begründung dafür nur auf das jus eirea sacra gestützt, vermöge dessen der Staat eine gewisse Aufsicht über kirchliche Dinge ausübt und woran mit der Regierung auch die Stände einen gewissen Antheil haben. Also auch diese Punkte anlangend, das irgendwie bestimmte und begründete Recht der politischen Staatsgeschgebungsfactoren, nachträglich in Sachen des Patronates zu entscheiden, bedarf keiner weiteren Begründung und Rechtsertigung.

Daß es sich aber wirklich nur um eine innere Angelegenheit des kirchlichen Wesens handelt, das ist insbesondere auch durch die Worte, die der hochwürdige Herr Bischof Forwerk gesprochen, der hohen Kammer noch deutlicher geworden.

Wir stehen in dieser Beziehung ziemlich auf gleichem Boden. Wir sagen im Namen der evangelisch-lutherischen Kirche: es ist das eine innere Angelegenheit, über welche erst die Kirche zu urtheilen und zu berathen hat. Und so spricht die katholische Kirche: das Patronat innerhalb der katholischen Kirche ist eine innere Angelegenheit un ser er Kirche, wobei die Antonomie und Selbständigkeit, wie der evangelischen, so der katholischen Kirche durch denselben § 57 der Verfassungs-Urkunde garantirt ist.

Was sodann das Schulpatronat betrifft, so hat der Bericht einerseits zugegeben, daß dieses nicht ganz mit gleichem Maße zugemessen ist, wie das Lirchenpatronat; wir haben aber doch auch erinnert, daß es wesentlich mit dem Lirchenpatronat verwandt und connex sei, so daß nicht etwa daran geändert oder dasselbe aufgehoben werden könne, während man das Lirchenpatronat unberührt stehen lasse, sondern daß die beiden miteinander geordnet werden müssen; sie können nur miteinander behandelt, beurtheilt und reguslirt werden. Aus diesem Grunde hat der Gesetzentwurf,